



Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V.

Satzung vom 04. September 2020

Präambel

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V.“
2. Der Verein wird vom Amtsgericht Hamm im Vereinsregister unter der Nr. VR 1833 geführt.
3. Er hat seinen Sitz in Hamm.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Die Aktivitäten des Vereins schließen Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des behinderten Lebens.
2. Der Verein will insbesondere:
 - a. Verständnis in der Bevölkerung für die Alzheimer-Krankheit oder andere fortschreitende Demenzerkrankungen sowie Hilfsbereitschaft für Demenzkranke und Angehörige durch Informationen und Öffentlichkeitsarbeit fördern
 - b. neue gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und bereits vorhandene unterstützen
 - c. die Entwicklung neuer Betreuungsformen unterstützen
 - d. Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei Betroffenen und Selbsthilfepotentiale bei Angehörigen verbessern durch Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten und Netzwerken sowie durch Initiierung neuer Aktivitäten.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - b. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- c. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- g. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der konkrete Satzungszweck ist unter § 2 Nr. 3 festgelegt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von § 2 Ziffer 3, a. bis g. keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, wenn sie mit ihrem Beitritt die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins anerkennt.
2. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und mit Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
4. und bei juristischen Personen
 - a. durch Auflösung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief, Fax oder Email gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, Diese entscheidet dann endgültig. Während der Zeit der Klärung der Mitgliedschaft ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, Beiträge zu erlassen oder zu ermäßigen.
2. Art und Weise der Kassierung der Mitgliedsbeiträge werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Beiträge für Minderjährige, Betreuer (Helfer) und sonstige Aktive werden ebenfalls in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Säumige Beitragszahler haben keinen Anspruch auf irgendwelche Vergünstigungen des Vereins und verlieren bis zur Zahlung des ausstehenden Beitrags ihr Stimmrecht in den jeweiligen Mitgliederversammlungen und die Wählbarkeit in Funktionen des Vereins.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der Beirat (§ 10)
- d) Arbeitsausschüsse (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sind
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Berufung von Beiratsmitgliedern
 - h) Bildung von Arbeitskreisen
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, sooft es die Arbeit erfordert, aber mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und von ihm geleitet.
Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder Email jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannten Adressen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bedarf oder
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks, und der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen.
4. Die anwesenden Mitglieder erhalten je eine Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, der erschienenen Mitglieder, die jedoch in diesem Fall mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder umfassen muss. Wird diese Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die jedoch in diesem Fall mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder umfassen muss. Wird diese Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, davon einem Schriftführer. Dem Vorstand sollte mindestens eine Person angehören, die Erfahrung mit der Pflege (Demenz) von Angehörigen hat.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nur auf Antrag geheim. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand mit Mehrheit für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger/in wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende mit seiner/ihrer Stimme.
4. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/in bestellen.
5. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer entweder der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende ist.
6. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Niederschriften

Über Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann bis zu 15 Personen als Beirat berufen, die den Vorstand mit ihrer Kompetenz beraten. Das Beiratsmitglied braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben unterstützen. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

§ 12 Datenschutz

1) Durch den Aufnahmeantrag und den Erwerb der Mitgliedschaft nimmt die Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V. folgende personenbezogenen Daten des Mitgliedes auf, soweit natürliche Personen betroffen sind:

- Vor- und Zuname ggf. inkl. etwaiger akademischem Grad und Titel
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Lizenzen
- Funktionen im Verein

2) Diese Informationen werden gespeichert. Die Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V. wird für den Schutz der Mitgliedsdaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte sorgen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bedarf der Einwilligung des Mitgliedes.

Die Weitergabe der vorgenannten Daten an den zuständigen Regional- und den Bundesverband ist zulässig. Mit dem Austritt werden die Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung fortbestehender Pflichten benötigt werden, gelöscht.

3) Jedes Mitglied der Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V. hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie nicht richtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4) Den Organen der Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V., allen etwaigen Mitarbeitern oder sonst für den Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V. tätigen Personen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der betroffenen Mitglieder aus der Alzheimer Gesellschaft Hamm e.V. hinaus.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrem Verein die Regelungen zum Datenschutz zu beachten.

6) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über besondere Ereignisse auch mit Fotos. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

7) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen sowie Feierlichkeiten auch mit Fotos auf der Internetseite des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

8) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

9) Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Verein seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

§ 13
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Sitz der Deutschen Alzheimer Gesellschaft ist Berlin. Die Adresse der Geschäftsstelle lautet: Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Friedrichstr. 236, 10969 Berlin

§ 14 Schlussbestimmungen

- a) Durch diese neu gefasste Satzung werden alle Vorschriften, welche im Inhalt nicht voll mit dieser Satzung übereinstimmen, ungültig.
- b) Zu dieser Satzung können vom Vorstand Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnungen) erstellt werden. Sie dürfen in ihrem Inhalt dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- c) Für alle Materien, die nicht eingehend in dieser Satzung behandelt sind, sind ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- d) Diese Satzungsänderung vom 04.09.2020 wird nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ins Vereinsregister eingetragen.

Hamm, den 07.09.2020

Der Vorstand